

Benutzungsordnung

für die Stadthalle Hallenberg
vom 09.02.2017

1. ALLGEMEINES, ZWECKBESTIMMUNG	2
2. HAUSRECHT	2
3. VERMIETUNG	2
4. MIETEN, NEBENKOSTEN	3
5. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES MIETERS	3
6. AUSFALL ODER RÜCKTRITT VOM VERTRAG	3
7. BEREITSTELLUNG UND ÜBERGABE DER RÄUME UND EINRICHTUNGEN	4
8. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	5
9. GETRÄNKEAUSSCHANK	6
10. HAFTUNG	6
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
12. ANHANG	I

1. Allgemeines, Zweckbestimmung

- 1.1 Die Stadthalle Hallenberg – im nachfolgenden „Stadthalle“ genannt – dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Hallenberg. Zu diesem Zweck wird die Stadthalle für örtliche und überörtliche Veranstaltungen von Vereinen, Gesellschaften, Unternehmen und Privatpersonen vermietet. Des Weiteren wird die Stadthalle für Tagungen, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen und Veranstaltungen politischer, religiöser oder wissenschaftlicher Art zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Stadthalle besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Stadthalle entscheidet die Stadt Hallenberg.
- 1.3 Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Sonderbauverordnung NRW (SBauVO), Teil 1 Versammlungsstätten, der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften, Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.4 Vom Inhalt dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Hallenberg schriftlich bestätigt wurden.
- 1.5 Vermieterin der Räume und Einrichtungen der Stadthalle ist die Stadt Hallenberg. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hallenberg.

2. Hausrecht

- 2.1 Das Hausrecht obliegt der Stadt Hallenberg als Betreiberin der Stadthalle und wird während der Veranstaltungsdauer sowie den notwendigen Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten durch den von der Stadt Hallenberg beauftragten Hausmeister ausgeübt.
- 2.2 Seinen Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr hat der Hausmeister alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- 2.3 Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- 2.4 Aufsichtspersonen der Stadt Hallenberg ist der Zutritt zu der Stadthalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Berechnung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

3. Vermietung

- 3.1 Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Stadthalle erfolgt durch schriftlichen Vertrag mit der Vermieterin, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung sowie die jeweils gültige Entgeltordnung ist.
- 3.2 Der Antrag auf Überlassung der Stadthalle ist bei der Stadt Hallenberg, Hauptamt schriftlich und rechtzeitig einzureichen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder

schriftlich beantragten Terminreservierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden.

- 3.3 Eine Terminreservierung hat grundsätzlich einen Monat Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Vermieterin den schriftlichen Antrag zukommen lassen; andernfalls wird der reservierte Termin gelöscht.
- 3.4 Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrages durch die Stadt Hallenberg (Nutzungsgenehmigung) bindet Mieter und Vermieter.
- 3.5 Eine Überlassung der Stadthalle oder einzelner Räume vom Mieter an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hallenberg zulässig.

4. Mieten, Nebenkosten

Für die Vermietung der Stadthalle und ihrer Räume und Einrichtungen werden die zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Tarife für Mietentgelte und Nebenkosten entsprechend der Entgeltordnung für die Stadthalle Hallenberg erhoben.

5. Allgemeine Pflichten des Mieters

- 5.1 Der Mieter hat sofern erforderlich seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, wie etwa GEMA-Gebühren, Künstlersozialkassenabgaben, Vergnügungssteuer anzumelden und fristgerecht zu entrichten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er der Stadt Hallenberg auf Verlangen nachweisen.
- 5.2 Die Einlasskontrolle sowie der Garderobenbetrieb sind durch den Mieter in Absprache mit dem Hausmeister zu regeln und zu gewährleisten.
- 5.3 Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Hallenberg.
- 5.4 Auf Verlangen hat der Mieter eine Woche vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit der Stadt Hallenberg zu besprechen. Wenn sich zwischen der beantragten Art der Veranstaltung und deren Ablauf eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Stadt Hallenberg die Genehmigung widerrufen.
- 5.5 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

6. Ausfall oder Rücktritt vom Vertrag

- 6.1 Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Vermieterin nicht zu vertreten hat nicht durch, gilt folgendes:
 - a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.

- b) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin an, so ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter 50% des vereinbarten Mietentgeltes in Rechnung zu stellen.

- 6.2 Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- 6.3 Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
 - a) der Mieter seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung, der Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) wenn die Stadt Hallenberg nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung besteht,
 - c) infolge höherer Gewalt die Halle nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - d) die Halle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - e) bei öffentlichen Notständen.
- 6.4 Unabhängig von den vorgenannten Rücktrittsgründen behält sich die Vermieterin ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Vermieterin von diesem allgemeinen Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie dem Mieter zum Ersatz der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
- 6.5 Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Punkt 6.3 Buchstaben a) bis b) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass die Stadthalle während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Vermieterin bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

7. Bereitstellung und Übergabe der Räume und Einrichtungen

- 7.1 Die Stadthalle verfügt über folgende vom Mieter nutzbaren Räume bzw. Einrichtungen:
 - a) großer Saal (maximal 500 Stehplätze, 210 Sitzplätze in 14 Reihen)
 - b) Foyer mit Ausschankraum
 - c) Küche mit Vorbereitungsraum
 - d) Bühne mit angrenzender Künstlergarderobe
 - e) Sekundärräume (WC-Anlagen, Garderobe)
- 7.2 Die Küche (inklusive des angrenzenden Vorbereitungsraums) der Stadthalle wird dem Mieter inklusive des vorhandenen Geschirrs, Bestecks, sonstigem Zubehör und elektrischen Geräte zum pfleglichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Die Stadthalle wird im Auftrag der Stadt vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Die Halle wird grundsätzlich durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Dem Mieter kann gegen Quittierung ein

Schlüsselsatz für die Stadthalle sowie die angemieteten Räume für den Zeitraum der Nutzung vom Hausmeister überlassen werden.

- 7.4 Die Stadthalle wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter nicht unverzüglich Mängel bei dem Hausmeister oder der Stadt Hallenberg, Hauptamt geltend macht. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5 Die Rückgabe der Stadthalle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen. Der Hausmeister wird gemeinsam mit dem Mieter die Räume und Einrichtungen auf Beschädigungen und das Inventar auf Vollständigkeit überprüfen. Ferner wird die ordnungsgemäße Reinigung der Räume und Einrichtungen kontrolliert sowie die Zählerstände vor und nach Durchführung der Veranstaltung zur Verbrauchsfeststellung abgelesen. Hierüber wird ein schriftliches Protokoll erstellt.
- 7.6 Der Mieter darf die Räume und Einrichtungen nur zu der in der Genehmigung genannten Veranstaltung nutzen. Bei Nutzung einzelner Räume dürfen die übrigen nutzbaren Räume nicht betreten werden.
- 7.7 Die Einweisung in die Bedienung der technischen Geräte erfolgt durch den Hausmeister in Anwesenheit des Mieters oder eines Vertreters.

8. Ordnungsvorschriften

- 8.1 Der Mieter hat alle anlässlich der Benutzung einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften, welche etwa von Polizei, Bauaufsicht, Feuerwehr (z.B. Brandschutz), Gesundheitsamt und der Stadt Hallenberg gefordert werden, zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 8.2 Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Der Zugang zur Halle und Abgang von der Halle darf nur durch den Haupteingang erfolgen.
- 8.3 Bei der Nutzung der Stadthalle ist die maximal zulässige Besucherzahl unter Einhaltung der erforderlichen Rettungswegebreiten einzuhalten. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich aus der dieser Benutzungsordnung anliegenden Bestuhlungsvarianten (Anhang) oder der im Mietvertrag maximal festgelegten Besucherzahl. Bei bestuhlten Veranstaltungen dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan Sitzplätze aufweist.
- 8.4 Der Mieter ist zu schonender Behandlung der gesamten Einrichtung und des Gebäudes verpflichtet. Insbesondere die genutzten Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung wieder in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.
- 8.5 Der Mieter darf eigene Geräte, Dekorationen, Kulissen oder sonstige Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hallenberg in die gemieteten Räume einbringen. Bei der Befestigung von Dekorationen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken, etc.) verwendet werden.

- 8.6 Der Mieter ist nach Ende der Veranstaltung für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Entsorgung aller Abfälle zuständig. Abfälle sind entsprechend der Entsorgungsvorschriften und den Vorgaben des Hausmeisters zu sortieren und über die vorgehaltenen Mülltonnen und Restmüllcontainer der Stadthalle zu entsorgen. Sofern der Umfang des Abfalls eine übliche Menge übersteigt, ist dieser durch den Mieter auf eigene Veranlassung und Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgt der Mieter den Abfall nach der Veranstaltung nicht ordnungsgemäß oder vollständig, so werden die dadurch entstandenen Entsorgungskosten dem Mieter durch den Vermieter in Rechnung gestellt.
- 8.7 In der gesamten Stadthalle herrscht Rauchverbot.
- 8.8 Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenem Küchenbedarf zum Warmhalten von Speisen (z.B. Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.
- 8.9 Das Mitbringen von lebenden Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
- 8.10 Jede Art von Werbung auf dem Gelände der Stadthalle bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.

9. Getränkeausschank

- 9.1 Der Mieter verpflichtet sich, nur Bierprodukte der Krombacher Brauerei auszuschenken. Der Bezug erfolgt ausschließlich über den Getränkehandel Fa. GIM & Lütticke GmbH & Co.KG, Korbach.
- 9.2 Bei Veranstaltungen für nicht voll geschäftsfähige Personen (Minderjährige) wird der Ausschank alkoholischer Getränke grundsätzlich untersagt.

10. Haftung

- 10.1 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin dem Mieter nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.2 Der Mieter haftet der Vermieterin für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschließlich Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten an den gemieteten Räumen, Einrichtungsgegenständen und städtischen Bediensteten verursacht werden.
- 10.3 Der Mieter hat die Vermieterin von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.
- 10.4 Die Vermieterin ist berechtigt, von dem Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der aus den § 15 Abs. 3 und 4 entstehenden

Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschein ist der Stadt Hallenberg auf Verlangen vorzulegen.

- 10.5 Bei Veranstaltungen, bei denen die besondere Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes und der sonstigen Einrichtungen der Stadthalle besteht, ist die Stadt Hallenberg berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in der von der Stadt Hallenberg festgesetzten Höhe erbracht werden. Diese soll in der Regel 10.000 Euro nicht überschreiten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vorschriften gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck des zwischen den Parteien Vereinbarten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Abwicklung des Mietvertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hallenberg.
- 11.3 Diese Benutzungsordnung tritt am 09.02.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Hallenberg, 9. Februar 2017

Der Bürgermeister

